

Bekanntmachung der Schulordnung
der Musikschule Enger - Spenge

Gemäß § 5 Abs. 2 der Schulsatzung für die Musikschule Enger – Spenge wird mit Zustimmung der Zweckverbandsversammlung vom 06.03.2018 folgende Schulordnung erlassen:

§ 1
Aufbau

Die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen.

I Basisstufe:

a) Musikalische Früherziehung (MFE)

b) Musikalische Grundausbildung (MGA)

Die musikalische Grundausbildung erfolgt in zwei Abschnitten, Dauer jeweils 1 Jahr.

II Fachunterricht:

Gruppen- bzw. Einzelunterricht

Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach wird empfohlen.

III Ergänzungsfächer

Begleitendes Zusatzfach zum Fachunterricht in Form von Spielkreisen, Orff- Spielkreisen, Singklassen und Chor, Orchester, Kammermusik, Rhythmik und Musiklehre / Gehörbildung.

Die Anmeldung zu einem Ergänzungsfach erfolgt in der Regel verbindlich für das Schuljahr.

§2
Schuljahr und Ferien

- (1) Das Schulhalbjahr beginnt am 01.02. und 01.8. und endet am 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres.
- (2) Für die Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen. An gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht ersatzlos aus.

§3
Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme in die musikalische Früherziehung erfolgt jeweils zu Beginn des Schuljahres. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Die Anmeldung ist in der Regel für die Dauer von 2 Jahren verbindlich; nur in Ausnahmefällen ist vorher eine Abmeldung entsprechend Abs. 4 möglich

- (2) Die Aufnahme in die musikalische Grundausbildung erfolgt jeweils zu Beginn des Schuljahres. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Eine Abmeldung ist während der Probezeit jederzeit möglich, entbindet jedoch nicht von der Zahlung des Unterrichtsgeldes für die gesamte Probezeit.
- (3) Die Aufnahme zum Instrumental-, Einzel- und Gruppenunterricht erfolgt zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres. Vorrangig werden solche Schüler berücksichtigt, die die musikalische Früherziehung und die musikalische Grundausbildung absolviert haben und bereit sind, am Ensemblespiel teilzunehmen.
- (4) Abmeldungen sind nur zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres zulässig, soweit nicht nach Abs. 2 etwas anderes gilt. Die Abmeldung muss spätestens 6 Wochen vorher der Schulleitung Schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Im Übrigen ist in Abweichung von Abs. 4 eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie muss der Schulleitung schriftlich mit Begründung erklärt werden. Sie befreit nicht von der Zahlung des Entgeltes für den laufenden Monat, in dem sie ausgesprochen worden ist.
- (6) Mit der Aufnahme in die Musikschule erkennen die Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten die Tarifordnung und die Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (7) der Anteil der Erwachsenen an der Gesamtzahl der zu Unterrichtenden soll einen Anteil i. H. v. 10 % nicht überschreiten.

§4

Unterricht

- (1) Die Musikalische Grundausbildung und der Fachunterricht finden in der Regel montags bis freitags in den Nachmittagsstunden statt. Der Unterricht für die musikalische Früherziehung wird in der Regel ebenfalls nachmittags erteilt. Die Unterrichtsstunde dauert 30 oder 45 Minuten, die Doppelstunde in der musikalischen Grundausbildung 60 Minuten.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Die Unterrichtszeiten werden von der Schulleitung festgesetzt.
- (3) Beurlaubungen vom Unterricht können in Ausnahmefällen von der Schulleitung auf Antrag genehmigt werden. Sie befreien nicht automatisch von der Zahlung des Entgeltes für die Beurlaubungszeit.
- (4) Bei Unterrichtsversäumnis und Krankheit des Schülers/der Schülerin ist eine rechtzeitige Benachrichtigung des Lehrers oder der Schulleitung erforderlich. Ein durch Schüler bedingter Unterrichtsausfall wird nicht nachgeholt. In besonderen Fällen, wie Krankheit oder ärztlich verordneter Kuraufenthalt, die länger als 4 Wochen dauern, kann der Schüler auf Antrag ganz

oder teilweise beurlaubt werden. Der Grund der Beurlaubung ist der Musikschule durch ärztliches Attest nachzuweisen.

- (5) Fällt der Unterricht infolge Verhinderung einer Lehrkraft oder infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses aus, so wird der Unterricht vor- bzw. nachgeholt, wenn der Schulbetrieb dies zulässt. Zur Nacherteilung des Unterrichtes können zusätzliche Unterrichtszeiten durch die Schulleitung festgesetzt und die Schülerinnen und Schüler in Gruppen zusammengefasst werden. Nachholtermine können auch in den Ferien erfolgen.
- (6) Ein Anspruch auf Erstattung des Schulgeldes besteht ab der ersten, durch die Lehrkraft verschuldeten versäumten Stunde der Schülerin / des Schülers. Eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren wird auf Antrag gewährt, wenn der Unterricht nicht durch eine Lehrkraft nachgeholt oder Vertretung erteilt werden kann.
- (7) Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den von der Schulleitung angesetzten Schulveranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen teil.
- (8) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler und Meldungen zu Wettbewerben in Namen der Schule in den von der Musikschule erteilten Fächern sollten nur im Einvernehmen mit der Schulleitung erfolgen.
- (9) Bei Anmeldung können Wünsche hinsichtlich der Zuweisung an bestimmte Lehrkräfte vorgetragen werden. In besonderen Fällen ist ein Lehrerwechsel für Schüler möglich. Er ist bei der Schulleitung Schriftlich zu beantragen.

§ 5

Leistungsnachweise

- (1) Die Schülerinnen und Schüler der Basisstufe erhalten bei Abschluss ihrer Kurse eine Teilnahmebescheinigung.
- (2) In schulinternen und öffentlichen Veranstaltungen stellt die Musikschule ihre Leistungen dar.

§ 6

Verhalten in der Schule

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat als Teil der Schulgemeinschaft auf ihre/seine Mitschülerinnen und Mitschüler und auf die Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen und die Schulordnung zu beachten.
- (2) Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden; ein vorsätzlich verursachter Schaden kann zum Ausschluss aus der Schule führen.

§7

Ausschluss aus der Schule

Schülerinnen und Schüler können nach vorausgegangener Verwarnung aus der Schule ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) wiederholt den Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung versäumt haben,
- b) wiederholt gegen die Bestimmungen der Schulordnung verstoßen haben.

Ein solcher Ausschluss von der Schule entbindet nicht von der Zahlung des Unterrichtsentgelts bis zum Ende des Halbjahres, in dem der Ausschluss erfolgt.

§8

Unfallschutz

Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln für die Dauer der Unterrichtszeit und auf dem Schulweg gegen Unfälle versichert.

§9

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Die Schulordnung der Musikschule Enger-Spenge vom 06.03.2018 wird unter Hinweis auf den § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Spenge öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spenge, den 06.03.2018

gez. Theil
(Theil)
Vorsitzender der
Verbandsversammlung